

Tait Softwarelizenzvertrags

Der folgende Text ist eine Übersetzung der Bedingungen des Tait Softwarelizenzvertrags.

Der Tait Softwarelizenzvertrag liegt in englischer Sprache vor. Im Fall der Unvereinbarkeit der englischen Version mit der deutschen Übersetzung hat die englische Version Vorrang.

Dieser Softwarelizenzvertrag (nachfolgend „Vertrag“) ist ein rechtsgültiger Vertrag zwischen Ihnen (nachfolgend „Lizenznehmer“) und Tait International Limited (nachfolgend „Tait“).

Durch Verwendung der im vorgesehenen Tait Produkt eingebetteten und vorinstallierten Softwarekomponenten, die auf CD, durch Download von der Tait-Website oder in einer beliebigen anderen Form bereitgestellt werden, akzeptieren Sie die Bedingungen dieses Vertrags. Wenn Sie den Bedingungen dieses Vertrags nicht zustimmen, ist Ihnen das Installieren oder Verwenden der Software nicht gestattet. Durch Installieren und Verwenden der Software erklären Sie sich mit den Bedingungen dieses Vertrags einverstanden.

Beide Vertragsparteien vereinbaren Folgendes:

Paragraph 1: DEFINITIONEN

„**Vertrauliche Informationen**“ sind alle Informationen, die dem Lizenznehmer von Tait in irgendeiner Form bereitgestellt werden. Diese Informationen können vor oder nach der Installation oder Verwendung bereitgestellt werden und sich unmittelbar oder mittelbar auf die von Tait bereitgestellte Software und Dokumentation beziehen. Dies gilt insbesondere für Informationen bezüglich der vorgesehenen Produkte, Hardware, Software, für Informationen zu Urheber-, Geschmacksmuster- und Markenrechten sowie für Informationen bezüglich jeglicher Geschäftsabläufe und Geschäftsangelegenheiten von Tait. Betroffen sind auch alle anderen Waren oder sonstiges Eigentum, die bzw. das dem Lizenznehmer von Tait gemäß den Bedingungen dieses Vertrags bereitgestellt werden.

„**Vorgesehene Produkte**“ sind die dem Lizenznehmer von Tait bereitgestellten Produkte, für deren Verwendung die Lizenz der Software und Dokumentation gilt.

„**Dokumentation**“ bezieht sich auf die Produkt- und Softwaredokumentation, in der die technischen und Leistungsmerkmale sowie der Funktionsumfang

erläutert werden, auf die Benutzerhandbücher, Bedienungsanleitungen und Schulungsunterlagen für die Software sowie auf alle physischen oder elektronischen Medien oder Datenträger, auf denen diese Informationen bereitgestellt werden.

„**Ausführbarer Code**“ bezieht sich auf Software in einer auf einem Computer ausführbaren Form. In der Regel handelt es sich hierbei um eine Maschinsprache, die auf systemspezifischen Anweisungen beruht, die vom Computer in einer Hardware ausgeführt werden. Bei ausführbarem Code kann es sich auch um in interpretierten Sprachen (Skriptsprachen) geschriebene Programme handeln, die erst mit entsprechender Zusatzsoftware ausgeführt werden können.

„**Geistige Eigentumsrechte**“ und „**Geistiges Eigentum**“ beziehen sich auf alle Rechte an immateriellen Gütern, die von staatlichen Behörden verschiedenster weltweiter Rechtssysteme geschützt oder bei diesen durchgesetzt werden. Es handelt sich hierbei insbesondere um alle Rechte auf Patente, Patentanmeldungen, Erfindungen, Urheberrechte, Markenrechte, Betriebsgeheimnisse, Markennamen sowie andere Eigentumsrechte an Software und Dokumentationen oder im Zusammenhang mit diesen. Diese beziehen sich auch auf bearbeitete, korrigierte, dekompierte, disassemblierte, emulierte, verbesserte, berichtigte, erweiterte, übersetzte, aktualisierte oder abgeleitete Versionen der Software oder Dokumentation. Hierbei ist es unerheblich, ob diese Versionen von Tait oder einer anderen Partei erstellt wurden. Eingeschlossen sind außerdem alle Verbesserungen, die sich aus Tait-eigenen Abläufen und Verfahren oder aus der Bereitstellung von Informationsdienstleistungen seitens Tait ergeben.

„**Lizenznehmer**“ bezieht sich auf eine natürliche oder juristische Person, die den Bedingungen dieses Vertrags zugestimmt hat.

„**Open-Source-Software**“ bezieht sich auf Software mit frei zugänglichem Quellcode und der Berechtigung zu Änderungen am Quellcode bzw. der Berechtigung zur freien Verbreitung.

„**Open-Source-Lizenz**“ bezieht sich auf die Lizenzbestimmungen der Open-Source-Software.

„**Person**“ bezieht sich auf Einzelpersonen, Personengesellschaften, Unternehmen, Vereinigungen, Genossenschaften, Gesellschaften,

Aktiengesellschaften, Treuhandgesellschaften, Gemeinschaftsunternehmen, GmbHs, Kapitalgesellschaften, Behörden, Einzel-firmen oder andere nach staatlichem Recht anerkannte Rechtssubjekte.

„**Sicherheitsschwachstellen**“ sind Mängel oder Schwachstellen in den Sicherheitsverfahren oder in der Entwicklung, Implementierung oder in den inneren Steuermechanismen eines Systems. Diese Schwachstellen können zufällig ausgelöst oder vorsätzlich ausgenutzt werden und zu einem Sicherheitsverlust führen, indem Daten von Dritten eingesehen, manipuliert oder gestohlen werden oder indem ein System beschädigt wird.

„**Software**“ bezieht sich (a) auf proprietäre Software in ausführbarem Code sowie auf bearbeitete, übersetzte, dekomplizierte, dis-assemblierte, emulierte oder abgeleitete Fassungen davon, und außerdem (b) auf geänderte, verbesserte oder neue Versionen und Ausgaben der von Tait bereitgestellten Software, wobei (c) eine oder mehrere Softwareelemente oder -komponenten eines Drittanbieters enthalten sein können. Der Begriff „Software“ beinhaltet keine Drittanbietersoftware, die mit einer eigenen Lizenz bereitgestellt wird bzw. für die im Rahmen der Bedingungen dieses Vertrags keine Lizenz erteilt werden kann.

„**Quellcode**“ bezieht sich auf Software, die in menschenlesbarer Sprache ausgedrückt ist, um die von diesem Vertrag abgedeckte Software zu verstehen, zu verwalten, zu ändern, zu korrigieren und verbessern. Eingeschlossen sind hierin auch alle Zustände der Software vor ihrer Kompilierung in ein ausführbares Programm.

„**Tait**“ bedeutet Tait International Limited und schließt alle zugehörigen Tochter- und Schwesterunternehmen ein.

Paragraph 2: UMFANG

Dieser Vertrag enthält die Bedingungen der von Tait an den Lizenznehmer erteilten Lizenz sowie dessen Nutzungsrechte an der Software und Dokumentation. Das Vertragsverhältnis zwischen Tait und dem Lizenznehmer kommt mit der Lieferung bestimmte proprietärer Tait Software und/oder von Tait Produkten mit eingebetteter oder vorinstallierter proprietärer Software an den Lizenznehmer zustande.

Paragraph 3: LIZENZGEWÄHRUNG

3.1. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Vertrags und der Bezahlung entsprechender Lizenzgebühren wird dem Lizenznehmer von Tait eine persönliche, begrenzte, nichtübertragbare (mit Ausnahme der Bestimmungen in Paragraph 7) und nicht-exklusive Lizenz zur Nutzung der Software in ausführbarem Code sowie der Dokumentation gewährt. Diese Lizenzgewährung erfolgt ausschließlich in Verbindung mit der Verwendung der vorgesehenen

Produkte im Rahmen ihrer Nutzungsdauer. Durch diesen Vertrag werden keine Rechte am Quellcode gewährt.

3.2. Wenn die im Rahmen dieses Vertrags lizenzierte Software Open-Source-Software enthält oder davon abgeleitet ist, sind die Bestimmungen zur Nutzung dieser Open-Source-Software in den Open-Source-Lizenzen des Urheberrechtsinhabers und nicht in diesem Vertrag enthalten. Bei Inkonsistenzen zwischen den Bestimmungen dieses Vertrags und entsprechenden Open-Source-Lizenzen haben im Zweifelsfall die Bestimmungen der Open-Source-Lizenzen Vorrang. Nähere Hinweise zu Open-Source-Komponenten in Tait-Produkten und zu den relevanten Open-Source-Lizenzen finden Sie unter folgender Adresse: <http://support.taitradio.com/go/opensource>.

Paragraph 4: NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN

4.1. Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Software ausschließlich zu seinen geschäftlichen Zwecken und nur in Übereinstimmung mit der Dokumentation zu verwenden. Jede andere Nutzung der Software ist ausdrücklich untersagt. Ungeachtet dieser allgemeinen Einschränkungen ist es dem Lizenznehmer untersagt, die Software im Rahmen kommerzieller Timesharing-, Service- oder Anwendungsdienstleistungen oder sonstiger kommerzieller Computerdienstleistungen an Dritte weiterzugeben.

4.2. Es ist dem Lizenznehmer untersagt, Dritten bei der Ausführung der folgenden Maßnahmen unmittelbar oder mittelbar beizustehen oder diese zuzulassen: (a) die Software zurückzuentwickeln, zu disassemblieren, zu dekomplizieren, umzuprogrammieren, Komponenten herauszulösen oder die Software oder Teile der Software auf eine menschenlesbare Form zu reduzieren oder anderweitige Versuche zum Rekonstruieren des Quellcodes zu unternehmen; (b) die Software zu ändern, anzupassen, abgeleitete Versionen zu erstellen oder vollständig oder teilweise in ein anderes Programm einzufügen; (c) die Software oder die Dokumentation zu kopieren, zu reproduzieren oder an Dritte zu verteilen, zu verleihen oder zu vermieten; (d) Dritten eine Unterlizenz zu gewähren oder sonstige Rechte an der Software oder Dokumentation zu übertragen; (e) Maßnahmen zu ergreifen, durch die die Software oder Dokumentation öffentlich zugänglich gemacht werden; (f) Urheberrechtsvermerke oder andere Vermerke zu Eigentumsrechten von Tait oder eines Drittlizenzgebers zu entfernen oder in irgendeiner Weise abzuändern oder unkenntlich zu machen; (g) sofern dies nicht ausdrücklich durch diesen Vertrag gestattet wird, die Software oder Dokumentation Dritten oder auf anderen Rechnern bereitzustellen, für diese zu kopieren, zu übertragen, offen zu legen, in irgendeiner Weise verfügbar zu machen oder ihre Nutzung zu gestatten;

(h) sofern dies nicht in diesem Vertrag gestattet ist, die Software auf eine Weise zu verwenden oder eine entsprechende Verwendung zu gestatten, die faktisch in der Anfertigung einer Kopie der Software resultiert. Der Lizenznehmer ist berechtigt, eine Kopie der Software anzufertigen, die ausschließlich zu Archivierungs- oder Sicherungszwecken oder zur Systemwiederherstellung verwendet werden darf. Diese Berechtigung gilt nur unter der Voraussetzung, dass der Lizenznehmer die Kopie der Software nicht gleichzeitig mit der Originalsoftware ausführt. Der Lizenznehmer ist berechtigt, so viele Kopien der Dokumentation anzufertigen, wie es zu internen Verwendung der Software angemessen ist.

4.3. Sofern dem Lizenznehmer von Tait schriftlich keine entsprechende Berechtigung erteilt wurde, ist es ihm untersagt, Dritten bei der Ausführung der folgenden Maßnahmen beizustehen oder diese zuzulassen: (a) eine Kopie der Software auf mehr als einem Gerät eines vorgesehenen Produkts zu installieren; (b) die auf einem Gerät eines vorgesehenen Produkts installierte Software zu einem anderen Gerät zu kopieren oder zu übertragen. Der Lizenznehmer ist berechtigt, die auf einem vorgesehenen Produkt installierte Software zu einem anderen Gerät zu übertragen, wenn das vorgesehene Produkt nicht funktionsfähig ist oder eine Störung aufweist. Das vorübergehende Übertragen der Software zu einem anderen Gerät muss beendet werden, wenn das ursprünglich vorgesehene Produkt wieder funktionsfähig ist. Die Software muss in diesem Fall von dem anderen Gerät entfernt werden.

4.4. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, während der Laufzeit dieses Vertrags sowie für eine Dauer von zwei Jahren im Anschluss daran, zutreffende Unterlagen bezüglich dieser Lizenzgewährung aufzubewahren, mit denen die Erfüllung dieses Vertrags nachgewiesen werden kann. Tait oder eine von Tait benannte Drittpartei ist berechtigt, mit angemessener Vorankündigung die Geschäftsräume, Aufzeichnungen und Unterlagen des Lizenznehmers einzusehen und zu inspizieren, wobei dies während der üblichen Geschäftszeiten des Lizenznehmers unter Achtung der Geschäftsraum- und Sicherheitsbestimmungen des Lizenznehmers zu geschehen hat. Tait ist verantwortlich für die Bezahlung aller Aufwendungen und Kosten einer solchen Inspizierung, sofern der Lizenznehmer Tait von allen Kosten (einschließlich Prüfungskosten und Anwaltskosten) freistellt, wenn der Lizenznehmer gegen die Bedingungen dieses Vertrags verstoßen hat. Alle von Tait im Verlauf einer solchen Inspizierung gewonnenen Informationen werden von Tait streng vertraulich gehalten und ausschließlich für den Zweck verwendet, die Vertragstreue des Lizenznehmers zu überprüfen.

Paragraph 5: EIGENTUMSRECHTE

Tait sowie die Lizenzgeber und Zulieferer von Tait behalten alle ihre geistigen Eigentumsrechte an der Software und Dokumentation in beliebiger Form. Dem Lizenznehmer werden keine Rechte als die in diesem Vertrag ausdrücklich zuerkannten Rechte gewährt, weder stillschweigend noch durch Rechtsverwirkung oder anderweitig. Sämtliches von Tait entwickelte, produzierte oder vorbereitete geistiges Eigentum im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Software, der vorgesehenen Produkte, der Dokumentation oder damit zusammenhängender Dienstleistungen ist ausschließlich das Eigentum von Tait. Dem Lizenznehmer stehen keine Rechte aufgrund gemeinsamer Entwicklung und keine sonstigen geistigen Eigentumsrechte zu.

Paragraph 6: BEGRENZTE GEWÄHR-LEISTUNG UND GEWÄHRLEISTUNGS-AUSCHLUSS

6.1. Die Gewährleistung für diese Software beginnt ab dem Lieferdatum der Tait Software, und ihre Gültigkeitsdauer beträgt ein (1) Jahr. Sofern der Lizenznehmer nicht gegen Verpflichtungen dieses Vertrags verstößt, garantiert Tait, dass die unveränderte Software bei ordnungsgemäßer Verwendung und in Übereinstimmung mit der Dokumentation und diesem Vertrag frei von reproduzierbaren Mängeln ist, durch die die Funktionsfähigkeit oder die erfolgreiche Ausführung einer entscheidenden Funktion für die Grundfunktionalität oder erfolgreiche Ausführung der Software aufgehoben wird. Das faktische Vorliegen von Mängeln wird ausschließlich von Tait bestimmt. Tait garantiert nicht, dass die Nutzung der Software oder der vorgesehenen Produkte seitens des Lizenznehmers ohne Unterbrechungen, Fehler oder völlig ohne Sicherheitsschwachstellen abläuft oder die Software oder die vorgesehenen Produkte den jeweiligen Anforderungen des Lizenznehmers gerecht werden. Tait gibt keine Zusicherungen oder Garantieverpflichtungen für in der Software enthaltene Drittanbietersoftware.

6.2. Die einzige Verpflichtung von Tait gegenüber dem Lizenznehmer sowie der ausschließliche Rechtsanspruch des Lizenznehmers im Rahmen dieser Gewährleistung bestehen in zumutbaren Anstrengungen seitens Tait, durch diese Gewährleistung abgedeckte Software-Sachmängel zu beseitigen. Diese Anstrengungen bestehen entweder im Ersetzen des Datenträgers bzw. Mediums oder im Versuch, signifikante, nachweisliche Fehler im Programm oder in der Dokumentation oder entsprechende Sicherheitsschwachstellen zu korrigieren. Wenn Tait den Mangel nicht in angemessener Zeit beseitigen kann, ersetzt Tait im eigenen Ermessen die mangelhafte Software mit einer funktional gleichwertigen Software, und gewährt dem Lizenznehmer eine entsprechende Lizenz für diese Ersatzsoftware, die denselben Zweck erfüllt, oder kündigt den Lizenzvertrag und erstattet dem Lizenzgeber die bezahlte Lizenzgebühr zurück. Wenn Tait bei der Überprüfung des

vermuteten Mangels feststellt, dass kein ent-sprechender Mangel vorliegt, hat Tait Anspruch auf Erstattung der dies-bezüglichen Kosten durch den Lizenznehmer.

6.3. Tait schließt alle anderen Garantieverpflichtungen für die Software oder Dokumentation aus, die über die ausdrücklichen Garantieverpflichtungen in Paragraph 6 hinausgehen. Die Garantieverpflichtungen in Paragraph 6 ersetzen alle anderen Garantieverpflichtungen, einschließlich ausdrückliche oder stillschweigende, mündliche oder schriftliche Garantieverpflichtungen sowie insbesondere alle stillschweigenden Garantieverpflichtungen zum Zustand, Rechtsansprüchen oder Nichtverletzung von Rechten Dritter, Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck bzw. für die Verwendung durch den Lizenznehmer (wobei Tait keinerlei Kenntnis über einen solchen Zweck oder eine solche Verwendung besitzen muss). Dies gilt unabhängig davon, ob diese sich aus Gesetzen oder anderen rechtlichen Bestimmungen, Gewohnheitsrecht, Handelsusancen, üblichen Geschäftsabläufen oder anderweitig ergeben. Darüber hinaus schließt Tait jegliche Garantieverpflichtungen für die Software oder Dokumentation an andere Personen als den Lizenznehmer aus.

Paragraph 7: LIZENZ- UND EIGEN-TUMS-ÜBERTRAGUNG

7.1. Der Lizenznehmer willigt ein, die Software oder Dokumentation nicht ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Tait an Dritte zu übertragen. Tait kann diese Einwilligung nach eigenem Ermessen verweigern oder davon abhängig machen, dass der neue Lizenznehmer entsprechende Lizenzgebühren bezahlt und rechtsverbindlich in diesen Vertrag ein-willigt.

7.2. Bei einem Value-Added-Reseller (VAR) oder Value-Added Distributor (VAD) von vorgesehenen Tait Produkten kann die Einwil-li-gung aus Absatz 7.1 in einem Tait Wiederverkäufervertrag bzw. Tait Vertriebsvertrag enthalten sein.

7.3. Wenn es sich bei den vorgesehenen Produkten um in einem Fahrzeug montierte Tait Mobilprodukte oder tragbare Handfunkgeräte handelt und der Lizenznehmer das Eigentum an diesen Produkten an Dritte überträgt, kann er sein Recht zur Nutzung der eingebetteten oder zur Nutzung der Funkprodukte bereitgestellten Software sowie der zugehörigen Dokumentation abtreten. Dies setzt jedoch voraus, dass er sämtliche Exemplare der Software und Dokumentation an den neuen Lizenznehmer überträgt.

7.4. Zur Vermeidung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, dass Absatz 7.3 nicht die TaitNet-Infrastruktur oder die zu einem beliebigen Zeitpunkt unter folgender Adresse aufgelisteten Funknetzwerkprodukte einschließt: <http://www.-tairadio.com>.

7.5. Falls der Lizenznehmer als Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer (Integrator) vorgesehene Tait Produkte und Software nicht für den eigenen internen Gebrauch sondern zum Endgebrauch durch einen Kunden erwirbt bzw. lizenziert, darf der Lizenznehmer diese Software übertragen, vorausgesetzt, a) der Lizenznehmer überträgt alle Kopien der Software und der zugehörigen Dokumentation an den Erwerber, und b) der Lizenznehmer hat vorher von seinem Kunden einen einklagbaren Unterlizenzvertrag erhalten (und, falls der Lizenznehmer als Unterauftragnehmer agiert, von den Zwischenerwerbern den endgültigen Endnutzer-softwarelizenz), der jegliche weitere Übertragungen untersagt und der Einschränkungen enthält, die im wesentlichen mit den in diesem Softwarelizenzvertrag niedergelegten Bedingungen identisch sind. Mit Ausnahme der vorstehend aufgeführten Ausnahmen dürfen der Lizenznehmer und jegliche durch diesen Absatz autorisierte Erwerber Tait-Software nicht an Dritte übertragen oder verfügbar machen oder anderen Parteien hierzu die Erlaubnis erteilen. Der Lizenznehmer stellt Tait auf Anfrage angemessen ausreichende Nachweise zur Verfügung, die die Einhaltung aller vorangehenden Bedingungen demonstrieren.

Paragraph 8: VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

8.1. Die Nutzungsberechtigung des Lizenznehmers für die Software und Dokumentation beginnt ab dem Lieferdatum der vorgesehenen Tait Produkte an den Lizenznehmer und setzt sich über die Lebensdauer der vorgesehenen Produkte fort, mit denen oder für die die Software und Dokumentation bereitgestellt werden. Diese Nutzungsberechtigung und dieser Vertrag treten nach entsprechender Benachrichtigung durch Tait unverzüglich außer Kraft, wenn der Lizenznehmer gegen diesen Vertrag verstößt.

8.2. Der Lizenznehmer muss innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Kündigung dieses Vertrags gegenüber Tait schriftlich bestätigen, dass sämtliche Exemplare der Software unwiderruflich von den vorgesehenen Produkten gelöscht und alle Exemplare der Software und Dokumentation an Tait zurückgegeben oder durch den Lizenznehmer unwiderruflich vernichtet wurden und von ihm nicht mehr genutzt werden.

8.3. Der Lizenznehmer erkennt an, dass Tait erhebliche Investitionen für die Entwicklung, die Vermarktung und den Vertrieb der Software und Dokumentation aufgewendet hat, und Tait durch einen Verstoß gegen diesen Vertrag irreparable Schäden entstehen, der nicht durch finanziellen Schadenersatz abgegolten werden kann. Bei einem Verstoß des Lizenznehmers gegen diesen Vertrag kann Tait diesen Vertrag kündigen. Tait hat in diesem Fall Anspruch

auf das Ausschöpfen aller verfügbaren Rechtsmittel, darunter sofortige Unterlassungsverfügungen und Zurücknahme aller nicht-eingebetteten Software und zugehörigen Dokumentation. Der Lizenznehmer erstattet Tait (auf Entschädigungsgrundlage) sämtliche Kosten für die Durchsetzung der Vertragsbestimmungen.

Paragraph 9: GEHEIMHALTUNGS-PFLICHT

Der Lizenznehmer erkennt an, dass die Software und Dokumentation geschützte und vertrauliche Informationen enthalten, die einen hohen Wert für Tait darstellen und Geschäftsgeheimnisse von Tait sind. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Vertraulichkeit der in der Software und Dokumentation enthaltenen Informationen zu wahren.

Paragraph 10: HAFTUNGS-AUS-SCHLUSS

10.1. Tait übernimmt gegenüber dem Lizenznehmer oder anderen Personen unter keinen Umständen die Haftung für Schäden oder Verluste aufgrund unerlaubter Handlungen (darunter aufgrund von fahrlässigem Verschulden), Vertragsverletzungen (außer den in diesem Vertrag ausdrücklich genannten) oder aus sonstigen Rechtsgründen. Hierbei kann es sich unter anderem um allgemeine, konkrete, mit Schadenersatz verbundene Schäden aller Art, unmittelbare, mittelbare oder Folgeschäden handeln, die sich aufgrund oder in Verbindung mit der Nutzung oder Unmöglichkeit einer Nutzung der Software ergeben.

10.2. Der einzige Rechtsanspruch des Lizenznehmers gegenüber Tait ist auf eine Vertragsverletzung beschränkt. Im Falle einer solchen Vertragsverletzung beschränkt sich die Gesamthaftung von Tait darauf, die Software zu reparieren bzw. zu ersetzen oder den Kaufpreis der Software zu erstatten.

Paragraph 11: ALLGEMEINES

11.1. URHEBERRECHTSVERMERKE: Ein auf der Software vorhandener Urheberrechtsvermerk darf nicht als Eingeständnis oder Vermutung zum Nachteil von Tait ausgelegt werden, dass eine Veröffentlichung der Software oder von mit der Software verbundenen Geschäftsgeheimnissen erfolgt ist.

11.2. ERFÜLLUNG GELTENDER GESETZE: Der Lizenznehmer erkennt an, dass die Software von Gesetzen und rechtlichen Bestimmungen der Rechtsprechung betroffen sein kann, in deren Zuständigkeitsbereich die Lieferung der vorgesehenen Produkte erfolgt. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, diesbezüglich alle geltenden Gesetze und Bestimmungen zu erfüllen, darunter die für das entsprechende Land geltenden Ausfuhrgesetze und -bestimmungen.

11.3. RECHTEABTRETUNG UND UNTER-VERGABE: Tait behält sich das Recht vor, seine Rechte oder

Verpflichtungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag per Untervergabe abzutreten bzw. zu übertragen oder seine Rechte an Software zu verpfänden oder zu verkaufen. Dies kann ohne vorherige Inkennzeichnung oder Einwilligung des Lizenznehmers geschehen.

11.4. ANWENDBARES RECHT: Dieser Vertrag ist in Übereinstimmung mit dem neuseeländischen Recht auszulegen. Für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien bezüglich der Vertragsbestimmungen sind die entsprechenden Gerichte in Neuseeland zuständig. Tait kann jedoch Verfahren wegen entsprechenden Vertragsverletzungen oder zur Vollstreckung eines diesbezüglichen Urteils in ein beliebiges anderes Land verlegen, das von Tait zur Erfüllung oder Durchsetzung der entsprechenden Vertragsbedingungen oder für Klagen zu diesbezüglichen Vertragsverletzungen als geeignet angesehen wird.

11.5. DRITTBEGÜNSTIGTE: Dieser Vertrag wird als ausschließliche Rechtsbeziehung zwischen Tait und Lizenznehmer abgeschlossen. Dritte können im Rahmen dieses Vertrags keine Rechtsansprüche geltend machen, und dieser Vertrag sieht keine Drittbegünstigten vor. Ungeachtet des Vorstehenden ist jeder Lizenzgeber oder Anbieter von in dieser Software enthaltener Drittanbietersoftware ein unmittelbarer Drittbegünstigter dieses Vertrags mit eigenen Rechtsansprüchen.

11.6. FORTBESTEHENDE GÜLTIGKEIT: Die Paragraphen bzw. Absätze 4, 5, 6.3, 7, 8, 9, 10 und 11 gelten nach Ablauf oder Beendigung dieses Vertrags weiter.

11.7. RANGORDNUNG: Beide Vertragsparteien vereinbaren, dass bei Inkonsistenzen zwischen diesem Vertrag und einem anderen zwischen den Parteien bestehenden Vertrag der vorliegende Vertrag hinsichtlich des betreffenden Vertragspunkts Vorrang hat.

11.8. SICHERHEIT: Tait wendet bei der Entwicklung und beim Schreiben der eigenen Software sowie beim Erwerb von Drittanbietersoftware angemessene Sorgfalt auf, um mögliche Sicherheitsschwachstellen zu minimieren. Obwohl bei keiner Software Sicherheitsschwachstellen ausgeschlossen werden können, ergreift Tait bei einer festgestellten Sicherheitsschwachstelle die in Paragraph 6 dieses Vertrags angegebenen Maßnahmen.

11.9. EXPORT. Es ist dem Lizenznehmer untersagt, unter diesen Bedingungen bereitgestellte vorgesehene Produkte, Dokumentation oder Software, oder unmittelbar aus der Dokumentation oder Software erstellte Produkte unmittelbar oder mittelbar in ein Land zu übertragen, für das Neuseeland oder ein entsprechendes anderes Land eine Exportlizenz oder andere behördliche Genehmigung benötigt, ohne vorher eine solche Lizenz oder Genehmigung zu erwirken.

11.10. SALVATORISCHE KLAUSEL: Sollten Teile dieses Vertrags von einem Gericht oder einer zuständigen Behörde als rechtswidrig oder unwirksam beurteilt werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen vollständig unberührt, als wären die als rechtswidrig oder unwirksam beurteilten Teile nicht Bestandteil dieses Vertrags. Tait ist berechtigt, die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die den ursprünglichen Zweck und die wirtschaftliche Wirkung dieses Vertrags erfüllt.

11.11. VERBRAUCHERGARANTIE: Der Lizenznehmer erkennt an, dass die mit diesem Vertrag bereitgestellten Lizenzen dem Lizenznehmer zu gewerblichen Zwecken erteilt werden und somit die Verbrauchergarantien und andere geltende Verbraucherschutzvorschriften hierfür unwirksam sind.

11.12. UMFASSENDE CHARAKTER: Der Lizenznehmer bestätigt, dass er diesen Vertrag gelesen und verstanden hat, und er erkennt die Verbindlichkeit der enthaltenen Bestimmungen an. Darüber hinaus erkennt der Lizenznehmer an, dass dieser Vertrag die vollständige und ausschließliche Vereinbarung zwischen ihm und Tait hinsichtlich der Software darstellt, sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung zwischen Tait und dem Lizenznehmer getroffen wurde. Dieser Vertrag ersetzt alle vorhergehenden mündlichen oder schriftlichen Angebote, Vereinbarungen und sonstigen Verhandlungen zwischen dem Lizenznehmer und Tait bezüglich der Software und vorgesehenen Produkte.

Tait Softwarelizenz-vertrag